Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 13	München, den 27. Juli	1967
Datum	Inhalt:	Seite
21. 7. 1967	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	383
3. 4. 1967	Verordnung über die Abnahme der ersten juristischen Staatsprüfung in Regensburg	384
22. 6. 1967	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Pappenheim sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederungen der Bayerischen Staatsforstverwaltung	
26. 6. 1967	Landesverordnung über öffentliche Schallzeichen	386
7. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Tierseuchenkasse	387
11. 7. 1967	Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben	
24, 7, 1967	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	387
27. 6. 1967	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	394
11, 7, 1967	Berichtigung der Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 28. März 1967 (GVBl. S. 324)	394
	Druckfehlerberichtigung	394

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205) und des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. September 1966 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort "kann" durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. wenn er als Bewohner einer aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht gesperrten Wohnstätte den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen darf."
- 2. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern oder deren Stellvertretern, die der Landeswahlleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen benannten Stimmberechtigten beruft. Werden Stimmberechtigte nicht in ausreichender Zahl benannt, so werden die wei-teren Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis sonstiger Stimmberechtigter berufen.
- Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bei den Wahlkreisleitern werden Wahlkreisausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Wahlkreisleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern oder deren Stellvertretern, die der Wahlkreisleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen benannten Stimmberechtigten beruft. Werden Stimmberechtigte nicht in ausreichender Zahl benannt, so werden die weiteren Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis sonstiger Stimmberechtigter berufen."

- 4. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- 5. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge) und samt den in Abs. 5 genannten Unterlagen spätestens am vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auf-lösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — beim Wahlkreisleiter einzureichen. Eine Verlängerung der Frist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Frist sind nicht möglich."
 - b) Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:
 - "In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden; Bewerber des Wahlvorschlages können nicht Vertrauensmänner oder Stellvertreter sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter."
- 6. Art. 42 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Delegiertenversammlung kann ferner in geheimer schriftlicher Abstimmung unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste benennen.
- 7. Art. 47 erhält folgende Fassung:

"Art. 47

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

- (1) Die Wahlkreisleiter haben die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am zwölften Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird für jeden Wahlkreis vom Wahlkreisleiter festgesetzt. Für Wahlkreisvorschläge politischer Parteien und sonstiger organisierter Wähler-

gruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, richtet sie sich nach den bei dieser Wahl im ganzen Land erreichten Stim-menzahlen. Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und sonstiger organisierter Wählergruppen schließen sich in der Reihenfolge an, wie sie beim Wahlkreisleiter eingehen. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen politischen Par-teien und sonstigen organisierten Wählergruppen auf dem Stimmzettel aufzuführen.

8. Art. 51 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis zehn vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen fallen, erhalten kei-nen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfas-

9. Art, 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat späzulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern, im Falle des Art. 71 vier Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Bayenischen Verfessungsgesichtste rischen Verfassungsgerichtshofs zu ergehen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Eintragungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Sind die Eintragungslisten aus Gründen, die die Unterzeichner des Zulassungsantrages nicht zu vertreten haben, nicht während der gesamten Eintragungsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitgehalten worden, so verlängert das Staatsministerium des Innern die Eintragungsfrist allgemein oder für einzelne Gemeinden entsprechend."

10. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern die erforderliche Anzahl vorschrifts-mäßiger Eintragungslisten gegen Empfangsnachweis bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragungsfrist zuzuleiten."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Eintragungsräume und -stunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen."

11. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Eintragung ist eigenhändig zu leisten. Sie soll leserlich sein und muß Vorund Zunamen, Geburtszeit und -ort und die Bezeichnung der Wohnung enthalten. b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Eintragung kann nicht zurück-genommen werden."

12. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ungültig sind Eintragungen, die

- nicht eigenhändig geleistet worden sind, 2. die Person des Einzeichners nicht deutlich erkennen lassen.
- 3. von nicht stimmberechtigten Personen
- herrühren, 4. nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten stehen,
- 5. nicht rechtzeitig geleistet worden sind."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. Art. 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach dem Ablauf der Eintragungsfrist schließt die Gemeinde die Eintragungslisten mit

dem Vermerk ab, daß die Eintragungen für gültig erachtet werden. Soweit Eintragungen nicht für gültig erachtet werden, ist das unter Angabe der Gründe ebenfalls zu vermerken."

14. Art. 79 erhält folgende Fassung:

"Art. 79

Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergeb-nis des Volksbegehrens fest. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.
- (2) Das Volksbegehren ist rechtsgültig, wenn die Zahl der gültigen Eintragungen mindestens ein Zehntel der Zahl der Stimmberechtigten nach der letzten Wahl oder Abstimmung erreicht.
- (3) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt."
- 15. Art. 80 erhält folgende Fassung:

"Art. 80

Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

Der Ministerpräsident hat rechtsgültige Volksbegehren innerhalb von vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. Außerdem hat die Staatsregierung die gutachtliche Stellungnahme des Senats einzuholen.

16. Art. 82 erhält folgende Fassung:

"Art. 82

Kosten

Die Kosten der Herstellung der Eintragungs-listen und deren Versendung an die kreisfreien Gemeinden und an die Landratsämter tragen die Antragsteller. Die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens fallen dem Staat, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last."

8 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205), des Gesetzes zur Anderung des Landeswahlgesetzes vom 21. September 1966 (GVBl. S. 267) und des § 1 dieses Änderungsgesetzes mit neuem Datum neu bekanntzumachen.

8 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1967 in Kraft.

München, den 21. Juli 1967

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Abnahme der ersten juristischen Staatsprüfung in Regensburg

Vom 3. April 1967

Auf Grund des Art, 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. De-zember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen

- das Bayerische Staatsministerium der Justiz,
- das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und
- das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

(1) Die erste juristische Staatsprüfung des Prüfungsorts München wird für die Studierenden der Universität Regensburg in Regensburg abgenommen.

(2) Die Studierenden der Universität Regensburg fertigen die schriftlichen Prüfungsarbeiten in Regensburg an und legen dort auch die mündliche Prüfung ab. Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gemeinsam mit denen des Prüfungsorts München bewertet.

8 2

Hochschullehrer der Rechte und Hochschullehrer der Volkswirtschaftslehre der Universität Regens-burg können für die erste juristische Staatsprüfung zu Prüfern am Prüfungsort München bestellt werden.

§ 3

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die erste juristische Staatsprüfung kann einen Richter des Landgerichts Regensburg für die Durchführung der dortigen Prüfung ganz oder teilweise mit den Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters betrauen.

München und Regensburg gelten als derselbe Prüfungsort im Sinne von § 30 Abs, 4 der Ausbildungs-und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120).

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft; die erste juristische Staatsprüfung wird erstmals im Termin 1968/I nach dieser Verordnung in Regensburg abgehalten.

München, den 3. April 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Schedl, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung des Forstamtes Pappenheim sowie über sonstige Anderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 22. Juni 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Das Forstamt Pappenheim wird aufgehoben.

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Pappenheim gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Treuchtlingen aus dem Landkreis Weißenburg i. Bay. Die Gemeinden

Bieswang Büttelbronn Dietfurt i, Mfr. Eßlingen Geislohe

Haag b. Treuchtlingen Langenaltheim Neudorf Osterdorf

Rehlingen Rothenstein Solnhofen Übermatzhofen Zimmern

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Eichstätt-West aus dem Landkreis Donauwörth die Gemeinde

Rögling (Staatswald-distrikt Mühlheimerbuch)

aus dem Landkreis Eichstätt die Gemeinden Mühlheim

Altendorf Haunsfeld
Dollnstein Mörnsheim
sowie das gemeindefreie
Gebiet Beixenhart

aus dem Landkreis Weißenburg i. Bay. das gemeindefreie Gebiet

Oberholz.

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein: Oberforstdirektion Ansbach

> Forstamt Eichstätt-Ost Landkreis Eichstätt

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Eichstätt-West zugeteilten Gemeinden

Adelschlag Buxheim Egweil Hard (Staatswald-distrikt Ehrhardsbuch)

Meilenhofen Möckenlohe Nassenfels

Ochsenfeld (Staatswald-distrikt Biesenharder Forst) Wolkertshofen

Forstamt Eichstätt-West Landkreis Eichstätt

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Eichstätt-Ost die Gemeinden

Adelschlag Buxheim Egweil Hard (Staatswald-distrikt Meilenhofen Möckenlohe Nassenfels

Ochsenfeld (Staatswald-distrikt Biesenharder Forst) Wolkertshofen

wegen Angliederung an das Forstamt Schernfeld die Gemeinde

Breitenfurt (nur Staatswalddistrikt Mühlberg)

(Ehrhardsbuch)

Forstamt Ipsheim Landkreis Neustadt a. d. Aisch

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Neustadt a. d. Aisch zugeteilte Gemeinde

Eschenbach (nur Gemeinde-teil Unterulsenbach)

> Forstamt Kipfenberg Landkreis Beilngries

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Beilngries (Oberforstdirektion Regensburg) zugeteilte Gemeinde

Paulushofen (soweit Staats-forstbesitz des Forstamts)

> Forstamt Neustadt a. d. Aisch Landkreis Neustadt a. d. Aisch

Es scheidet aus

wegen Angliederung an das Forstamt Ipsheim die Gemeinde

Eschenbach (nur Gemeinde-teil Unterulsenbach)

Forstamt Schernfeld Landkreis Eichstätt

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Eichstätt-West zugeteilte Gemeinde

Breitenfurt (nur Staatswalddistrikt Mühlberg)

Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Beilngries Landkreis Beilngries

Es scheidet aus

wegen Angliederung an das Forstamt Kipfenberg (Oberforstdirektion Ansbach) die Gemeinde

Paulushofen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts Kipfenberg)

Forstamt Pfreimd Landkreis Nabburg

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Schnaittenbach die Gemeinde

Kemnath b. Neunaigen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts Schnaittenbach)

Forstamt Schnaittenbach Landkreis Nabburg

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Pfreimd zugeteilte Gemeinde

Kemnath b. Neunaigen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

8 4

§ 4 Buchst, A Nr. 27 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft. München, den 22. Juni 1967

> Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Landesverordnung über öffentliche Schallzeichen

Vom 26. Juni 1967

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes — LStVG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Feueralarm

Den Gemeinden, den von ihnen beauftragten Stellen und den Feuerwehren ist es vorbehalten, mit Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um den Feueralarm auszulösen:

dreimal einen in der Höhe gleichbleibenden Ton (Dauerton) von je zwölf Sekunden, mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen.

§ 2

Katastrophenalarm

Den Kreisverwaltungsbehörden und den von ihnen beauftragten Stellen ist es vorbehalten, mit Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um den Katastrophenalarm auszulösen:

dreimal einen Dauerton von je zwölf Sekunden, danach einen Dauerton von einer Minute, mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen. §3

Alarm der Betriebe des Bergbaus

Den Leitern von Betrieben des Bergbaus und den von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

1. um die Feuerwehren zu rufen zehn Dauertöne von je zwanzig Sekunden,

2. um die Grubenwehren zu rufen fünf Dauertöne von je einer Minute,

mit je zehn Sekunden Pause zwischen den Tönen.

84

Schallzeichen für Sprengungen

Den Sprengmeistern und den von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit dem Signalhorn folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

 zur Warnung, daß eine Sprengung kurz bevorsteht ("Sofort in Deckung gehen!")

einmaliges langes Blasen,

 zur Warnung, daß sie gezündet wird ("Es wird gezündet") zweimaliges kurzes Blasen,

3. nach Beendigung der Sprengung dreimaliges kurzes Blasen.

85

Schallzeichen für Luft- und ABC-Alarm

Den Behörden und Stellen des örtlichen Alarmdienstes ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

1. zur Warnung vor Luftangriffen (Luftalarm) Heulton von einer Minute.

 zur Warnung vor radioaktiven Niederschlägen oder vor biologischen oder chemischen Kampfstoffen zweimal unterbrochener Heulton von insgesamt einer Minute,

3. zur Entwarnung

Dauerton von einer Minute.

§ 6 Schallzeichen zur Probe

(1) Die Stellen, denen nach den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung öffentliche Schallzeichen vorbehalten sind, können diese Zeichen auch zur Probe geben, wenn das erforderlich ist, um

Schallgeräte einsatzfähig zu erhalten,
 den Einsatz von Hilfsdiensten zu üben.

(2) Schallzeichen, die zur Probe gegeben werden, sollen vorher öffentlich angekündigt werden.

§ 7 Strafvorschrift

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutschen Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, wer

 öffentliche Schallzeichen der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Art gibt, ohne dazu befugt zu sein,

 öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden können,

soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften über Schallzeichen im Straßenverkehr und in der Binnenschiffahrt bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft und am 31. Juli 1987 außer Kraft. München, den 26. Juni 1967

> Bayerisches Staatsministerium des Innern I. V. Fink, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Tierseuchenkasse

Vom 7. Juli 1967

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

8 1

§ 2 Abs. I Satz 1 der Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1966 (GVBl. S. 438) erhält folgende Fassung: "Beiträge an die Tierseuchenkasse haben zu leisten die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern, Schweinen, Hühnern, Schafen und Einhufern."

§ 2

Die Zweite Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1966 (GVBl. S. 438) wird in der Anlage (Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse) wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs. I wird gestrichen:
 - a) in Nummer 2: "über acht Wochen alte",

b) in Nummer 3:

"über drei Monate alte", c) in Nummer 4 und Nummer 5 je: "über acht Wochen alte" und "über drei Monate alte" und

"über drei Monate alte" un d) in Nummer 8: "über ein Jahr alte".

- 2. § 12 Absätze II und III erhalten folgende Fassung:
 - "II. Für das Verfahren über die Feststellung der Krankheit und die Schätzung gelten Art. 2 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz.
 - III. Die Entschädigungen und die Vergütungen für die nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses setzt fest
 - in den Fällen des § 8 Abs. I Nr. 1 die Regierung nach Art. 5 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz,
 - 2. in den übrigen Fällen die Anstalt. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz gilt entsprechend. Die Unterlagen über die Feststellung der Krankheit und die Schätzung legen die Kreisverwaltungsbehörden der Anstalt unmittelbar vor."
- In § 14 Abs. I Nr. 1 und Nr. 2 wird je gestrichen: "über drei Monate alte".

§ 3

§ 2 Nr. 2 tritt am 15. Juli 1967, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 1968 in Kraft. München, den 7. Juli 1967

> Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Merk, Staatsminister

> > Verordnung

über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben

Vom 11. Juli 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1966 (BGBl. I S. 628), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutsch-

land erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

8 1

- (1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben müssen nach der Inbetriebnahme in regelmäßigen Zeitabständen von sechs Jahren durch einen von der "Arbeitsgemeinschaft zur Überwachung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande (Arbeg) in Bayern" zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
- (2) Die Prüfungen sollen in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die in demselben Gemeindegebiet liegen, zusammenhängend durchgeführt werden.
- (3) Neu in Betrieb genommene elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind in die erste gemeindeweise Prüfung nach der Inbetriebnahme einzubeziehen, sofern diese Prüfung später als drei Jahre nach der Inbetriebnahme erfolgt.

8 2

Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Regierung darüber, ob ein Betrieb prüfungspflichtig ist.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die regelmäßige Überwachung der elektrischen Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen vom 16. November 1962 (GVBl. S. 334) außer Kraft.

München, den 11. Juli 1967

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Vom 24. Juli 1967

Auf Grund des Art. 100 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBI. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. Juli 1967 (GVBI. S. 383) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung — LWO) vom 23. August 1966 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Wahlschein für die Landtagswahl wird nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt".
- In § 13 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
 - "Beim Volksentscheid wird kein Merkblatt ausgehändigt. Die Größe des Wahlbriefumschlags bestimmt in diesem Fall das Staatsministerium des Innern."
- 3. In § 19 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: "Mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Gesetzentwürfe, über die auf Grund von Volksbegehren gleichzeitig abzustimmen ist, sind auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie beim Staatsministerium des Innern eingegangen sind."
- 4. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, für die kein Anstaltsstimmbezirk gebildet wurde (§ 22), für die Stimmabgabe in Klöstern (§ 48) und Gefangenenanstalten (§ 50) kann die Gemeindebehörde bewegliche Wahlvorstände bilden."

5. In § 29 Abs. 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

Zusammen mit dem Wahlkreisvorschlag sind einzureichen;

- 6. § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Wahlvorschläge werden in der vom Wählkreisausschuß oder vom Beschwerdeaus-schuß beim Staatsministerium des Innern zugelassenen Form, in der Reihenfolge und mit den Nummern, wie sie sich aus Art. 47 Abs. 2 LWG ergeben, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, im Bayerischen Staatsanzeiger und durch ortsüblichen Anschlag an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgemacht (Art. 47 Abs. 1 LWG)."
- 7. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Abstimmungsbekanntmachung".
- § 49 wird gestrichen.
- 9. In § 55 wird als Absatz 3 angefügt: "(3) Beim Volksentscheid entfällt die Erste Durchsage".
- 10. In § 62 wird als Absatz 6 angefügt:

"(6) Beim Volksentscheid entfällt die Zweite Durchsage"

11. In § 63 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

"Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Niederschrift.

- 12. § 65 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 werden die Wörter "nach Anlage 13" durch die Wörter "nach dem Muster der Anlage 13" ersetzt.
 - b) Als neuer Satz 3 wird angefügt: Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern die Niederschrift.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 13. § 66 Abs. 3 wird gestrichen.
- 14. § 74 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sache der Unterzeichner des Zulassungsantrages ist es, die Vordrucke für die Eintragungslisten zu beschaffen und in der erforderlichen Anzahl den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern zuzuleiten. Die Vordrucke müssen den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragungsfrist vorliegen. Die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter bestätigen unverzüglich den Empfang der Vordrucke. Die Landratsämter leiten den Gemeinden die Listen in der erforderlichen Anzahl unverzüglich zu. Mehrbedarf ist rechtzeitig anzufordern.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Eintragungslisten müssen am Anfang den vollen Inhalt des Volksbegehrens und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Eintragungen nach Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Wohnung und für die Unterschrift der Unterzeichner enthalten. Einlagebogen dürfen nicht verwendet werden."

15. § 75 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntgabe der Eintragungsräume und -zeiten

(1) Nach Empfang der Eintragungslisten hat die Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Beginn und Ende der Eintragungsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können. Die Bekanntmachung, für die die Anlage 17 ein Muster enthält, ist während der gesamten Eintragungsfrist an den gemeindlichen Anschlagtafeln zu belassen.

- (2) Örtliche Lage und Anzahl der Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß auch in grö-Beren Gemeinden jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volks-begehren zu beteiligen. Als Eintragungsräume sollen gemeindliche Amtsräume bestimmt werden; sie sollen leicht zugänglich sein. Privaträume dürfen nur verwendet werden, wenn ge-eignete Amtsräume nicht zur Verfügung stehen. Das Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, ist als Eintragungsstelle deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Die Eintragungslisten sind für die Dauer der gesamten Eintragungsfrist während der üblichen Amtsstunden zum Eintrag aufzulegen. In jedem Eintragungsraum sind so viele Listen aufzulegen, daß längere Wartezeiten vermieden werden. An wenigstens zwei Wochentagen muß auch während der Mittags- und Abendstunden mindestens zwei Stunden lang Gelegenheit zum Eintrag gegeben werden. Auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die Eintragungs-listen mindestens zwei Stunden lang zum Eintrag bereitzuhalten.
- (4) Auch in entfernt gelegenen Vororten und in abgelegenen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl muß entsprechend den Grundsätzen in Absatz 2 und Absatz 3 ausreichende Gelegenheit zum Eintrag gegeben werden.
- (5) An Orten mit Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 46, 47) muß den Kranken, die in keinem der allgemeinen Eintragungsräume erscheinen können, in der Anstalt Gelegenheit zum Eintrag geboten werden. Die Gemeinde veranlaßt un-verzüglich nach Erlaß der Bekanntmachung nach Absatz 1 die Anstaltsleitung, die stimmberechtigten Insassen zu verständigen, daß sie während der letzten Woche der Eintragungsfrist in der Anstalt Gelegenheit zum Eintrag erhalten und sie sich hierfür einen Eintragungsschein beschaffen müssen. Die Gemeinde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Eintragung, Auf Verlangen ist die Eintragungsliste den Kranken in den Krankenzimmern vorzulegen. Entspre-chendes gilt für Klöster (§ 48) und Gefangenenanstalten (§ 50).
- (6) Die Gemeinde hat die ihr zugeleiteten Eintragungslisten fortlaufend zu numerieren und aktenkundig festzuhalten, welche der so gekennzeichneten Eintragungslisten in jeder allgemei-nen (Absatz 2) oder besonderen (Absatz 5) Eintrags-stelle aufgelegt worden sind. Wird erkennbar, daß die Zahl der aufgelegten Listen nicht ausreicht, so ist der Mehrbedarf rechtzeitig anzufordern."
- 16. § 76 erhält folgende Fassung:

Zulassung zur Eintragung

- (1) Zur Eintragung ist nur zugelassen:
- 1. wer in der Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem für die letzte Wahl oder Abstimmung benützten Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder ruht;
- 2. wer einen Eintragungsschein besitzt.
- (2) Ist seit der Anlegung des Wählerverzeichnisses das Stimmrecht verlorengegangen (Art. 2 LWG) oder ruht es (Art. 3 LWG), so hat die Gemeinde das in der Spalte für den Vermerk der Unterschriftsleistung (§ 79 Abs. 1) einzutragen.

Der Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben. Es genügt auch, wenn dem Leiter der Eintragungsstelle ein Verzeichnis oder eine Kartei der Personen übergeben wird, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und auf die diese Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Personen, die dem Leiter der Eintragungsstelle nicht persönlich bekannt sind, haben sich auszuweisen.
- (4) Vor der Zulassung zur Eintragung ist die Eintragungsberechtigung (Absatz 1) zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist, sofern kein Eintragungsschein vorgelegt wird, festzustellen, ob die Person nach dem Wählerverzeichnis stimmberechtigt ist und ob sie in der Gemeinde noch den gewöhnlichen Aufenthalt hat."

17. § 77 erhält folgende Fassung:

"§ 77

Eintragungsschein

- (1) Ein Eintragungsberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,
- wenn er während der ganzen Eintragungsfrist aus triftigen Gründen außerhalb des Ortes weilt, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- wenn er wegen eines k\u00f6rperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die M\u00f6glichkeit erh\u00e4lt, einen f\u00fcr ihn g\u00fcnstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen,
- wenn er seit Abschluß des Wählerverzeichnisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in eine andere bayerische Gemeinde verlegt hat.
- (2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder dort gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er stimmberechtigt ist oder bis zum Ablauf der Eintragungsfrist stimmberechtigt wird.
- (3) Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeinde, in der der Eintragungsberechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vor der Ausstellung des Eintragungsscheins ist das Stimmrecht zu prüfen. Bestehen Zweifel über das Stimmrecht, weil der Antragsteller seit der letzten Wahl oder Abstimmung den gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt hat, so ist vor Ausstellung des Eintragungsscheins bei der Gemeinde zurückzufragen, in der er bei der letzten Wahl oder Abstimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- (4) Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Eintragungsscheins anzugeben. Wer für einen anderen den Antrag stellen oder den Eintragungsschein in Empfang nehmen will, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
- (5) Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann deren Ausstellung schon am Tage vorher abgeschlossen werden.
- (6) Die Ausstellung der Eintragungsscheine nach Abs. 1 ist im Wählerverzeichnis in der für den Eintragungsvermerk vorgesehenen Spalte zu vermerken. Bei der Ausstellung von Eintragungsscheinen nach Abs. 2 ist dafür zu sorgen, daß nicht mehrere Eintragungsscheine für eine Person ausgestellt werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Eintragungsscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde ausgestellt werden und die Empfänger von Eintragungsscheinen alphabetisch vorgemerkt werden.

- (7) Die Eintragungsscheine sind nach der Anlage 16 auszustellen. Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt."
- 18. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Gemeinde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, getrennt nach Eintragungsstellen, in alphabetischer Reihenfolge solange, bis über die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens endgültig entschieden ist."
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
- 19. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Eintragungen dürfen nur eigenhändig und nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten und nur während der festgesetzten Eintragungsfrist vorgenommen werden."
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung: "Handzeichen hat der Leiter der Eintragungsstelle in der Spalte "Bemerkungen" zu beglaubigen."
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden (Art. 76 Abs. 3 LWG)."
- 20. § 81 wird wie folgt gefaßt:

8 81

- (1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist schließt die Gemeinde die Eintragungslisten unverzüglich ab (Art. 70 Abs. 1 LWG).
- (2) Die Gemeinde beurkundet in jeder Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift,
- 1. wieviele Eintragungen auf der Liste geleistet wurden,
- wieviele und welche Eintragungen für gültig erachtet werden.

Hat die Gemeinde gegen die Gültigkeit einzelner Eintragungen Bedenken, so ist das unter Angabe der Gründe auf der Liste zu vermerken."

21. § 82 erhält folgende Fassung:

"§ 82

Die Eintragungslisten sind sodann mit einer Aufstellung über die Zahl der in den einzelnen Listen enthaltenen Einträge und die Gesamtzahl der in der Gemeinde geleisteten Einträge von den kreisfreien Gemeinden dem Landeswahlleiter, von den kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt zu übersenden. Dabei ist anzugeben, wieviele der Eintragungen für gültig erachtet werden."

22. § 83 wird wie folgt gefaßt:

"§ 83

Vorprüfung durch das Landratsamt

- (1) Nach Eingang der Listen prüft das Landratsamt die Verhandlungen auf ihre Vollständigkeit, veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung, stellt das Ergebnis zusammen und sendet die Listen mit dieser Zusammenstellung an den Landeswahlleiter.
- (2) Der Zusammenstellung des Ergebnisses ist die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Einträge zugrunde zu legen. Bedenken hiergegen sind gesondert zu vermerken."
- 23. § 84 wird wie folgt gefaßt:

"§ 84

- (1) Das Staatsministerium des Innern teilt dem Landeswahlleiter mit, in welchen Gemeinden Eintragungslisten aufgelegt worden sind.
- (2) Der Landeswahlausschuß prüft die Listen, stellt die gültigen und ungültigen Eintragungen fest und ermittelt hiernach, wieviele gültige Einträge für das Volksbegehren geleistet worden

sind. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(3) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt."

24. § 85 wird wie folgt gefaßt:

8 85

Verkündung öffentlicher Bekanntmachungen

Die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Kreiswahlleiter ergehen im Bayerischen Staatsanzeiger, in den besonders genannten Fällen darüber hinaus auch durch Anschlag an der Gemeindetafel."

25. Die Anlagen Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 der Landeswahlordnung werden durch die nachstehenden Anlagen gleicher Numerierung ersetzt. Als neue Anlage wird die Anlage Nr. 17 angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft. München, den 24. Juli 1967

(Unterschrift)

Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Merk, Staatsminister

Anlage 14 (zu § 71)

Antrag

auf Zulassung eines Volksbegehrens

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags zuzulassen.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

			Entwurf ein	nes Gesetzes	
b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlge- setzes					
			·····		
Vertra Ansch	uensmann			er	
Alisch					
Lfd. Nr.	Familienname	Geboren am	Wohnort	Unterschrift	Bemerkungen
	Vorname	in	Straße u. HsNr.		
1					
2					
3					
usw.				A. Charles	
einget		eichner vorste	den laufenden N ehenden Antrags		
			Gemeinde		
			(Dienstsiegel)		
			(Dienstsieger)	- (Unter	schrift)
			en laufenden Nun ehenden Antrags		
		,	19		
Landk	reis		Gemeinde		
+			(Dienstsiegel)		

Anlage 15 (zu § 74)

Eintragungsliste

für das Volksbegehren

				nwort)			
a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlge-			Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren die Abberufung des Bayerischen Landtags.				
setze	28	daß dem I	Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:				
			Entwurf ei	nes Gesetzes			
b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlge- setzes		über	über				

		The state of	A 65.181				
Ltd. Nr.	Familienname Vorname	Geboren am in	Wohnort Straße u. HsNr.	Unterschrift	Bemerkungen		
	Vorname	in	Strane u. HsNr.				
1		0.00			Continues and		
8 2	-						
2							
	100 / Park 100						
3							
usw.							
Es wir	rd bescheinigt,						
1. daß	vorstehende E	intragungslist	e	Eintragı	ungen enthält,		
und		le ihren gewö	der Eintragung ihnlichen Aufenth				
	and usergesen						
				19	336 5		
Landkreis		Gemeinde					
			(Dienstsiegel)				
			(Dichatalegel)	(Unter	schrift)		

Anlage 16 (zu § 77 LWO)

Eintragungsschein

	angabe des Kennwortes)	
Familienname:		.,,,,,,,,,
Vornamen:		
geboren am:		
wohnhaft in:		
Straße und Hausnummer:		
kann gegen Abgabe dieses Eintragungs lichen Personalausweises sich in die Ein in Bayern eintragen.	30 M A 14 M M A 15 M M M M M M M M M M M M M M M M M M	
	19	
	19	
	,	
Gemeinde		

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 17 (§ 75 LWO)

Bekanntmachung

über die Zulassung eines Volksbegehrens

22.20	
uper	

Abdruck der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern im vollen Wortlaut

I. Beginn der Eintragungsfrist:

Ende der Eintragungsfrist:

Während dieser Zeit liegen die Eintragungslisten in folgenden Räumen zur Eintragung auf:

Eintragungsräume (Straße, Haus-Nr., ZiNr.)	Zugehörige Stimmbezirke oder Stadtbezirke	· ·	offnungsz	eiten	
		Montag-Freitag	von	bis	Uhr
		außerdem			
		am	von	bis	Uhr
		und am	von	bis	Uhr
		Samstag	von	bis	Uhr
	***************************************	Sonntag	von	bis	Uhr
		Feiertag	von	bis	Uhr

Stimmberechtigte, die den oben genannten Gesetzentwurf unterstützen wollen, können sich im Eintragungsraum ihres Stimmbezirks zu den angegebenen Zeiten in die Liste eintragen. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Stimmbezirk ist die Wohnung, unter der der Eintragungsberechtigte anläßlich der Landtagswahl —— der Abstimmung vom —— *) in das Wählerverzeichnis eingetragen war. Im Zweifelsfall gibt die unterzeichnete Gemeinde Auskunft.

II. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zur Landtagswahl stimmberechtigt wäre, also wer am Eintragungstage

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet und
- c) seit mindestens einem Jahr seinen Aufenthalt in Bayern genommen hat.

Ausgeschlossen vom Eintragungsrecht ist:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat,
- c) wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat.

Die Eintragung muß persönlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären.

Jeder Eintragungsberechtigte darf sich nur ein mal eintragen. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

III. Formale Voraussetzung für die Eintragung

Zur Eintragung ist nur zugelassen:

- 2.) wer einen Eintragungsschein besitzt.

Wer dem Leiter der Eintragungsstelle nicht persönlich bekannt ist, hat sich durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen.

IV. Ausstellung von Eintragungsscheinen

- wenn er w\u00e4hrend der ganzen Eintragungsfrist aus triftigen Gr\u00fcnden au\u00dberhalb des Ortes weilt, in dessen W\u00e4hlerverzeichnis er eingetragen ist;
- wenn er wegen eines k\u00f6rperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die M\u00f6glichkeit erh\u00e4lt, einen f\u00fcr ihn g\u00fcnstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen,
- wenn er seit Abschluß des Wählerverzeichnisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in eine andere Gemeinde Bayerns verlegt hat.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Maßgebend ist das anläßlich der Landtagswahl — Abstimmung vom — *) benützte Wählerverzeichnis. Ein Eintragungsberechtigter, der bei der Landtagswahl — Abstimmung vom — *) nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen war oder der dort gestrichen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er stimmberechtigt ist oder bis zum Ablauf der Eintragungsfrist stimmberechtigt wird.
Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist in allen Fällen die unterzeichnete Gemeindebehörde, wenn der Antragsteller hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eintragungsscheine können schriftlich oder persönlich während der Amtsstunden bis zum Ablauf der Eintragungsfrist am bei der Gemeinde (Dienststelle, Gebäude, Straße, HsNr.) werden. Den Grund für die Ausstellung des Eintragungsscheins hat der Antragsteller anzugeben. Wer für einen anderen den Antrag stellen oder den Eintragungsschein in Empfang nehmen will, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
Inhaber von Eintragungsscheinen können sich in die Eintragungsliste einer beliebigen Gemeinde in Bayern eintragen.
Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.
Compinde

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 27, Juni 1967

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8), vom 3. März 1960 (GVBl. S. 30), vom 10. März 1961 (GVBl. S. 96), vom 19. Februar 1962 (GVBl. S. 22), vom 11. März 1963 (GVBl. S. 46), vom 10. Juni 1963 (GVBl. S. 146), vom 13. Juli 1964 (GVBl. S. 152) und vom 11. Mai 1966 (GVBl, S. 187), auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung Bayerischen Staatsministeriums des (Entschl. vom 9. Juni 1967 Nr. I C 2 — 2543/141-5) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschl. vom 13. Juni 1967 Nr. 7910k-II/8a-27669) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 11 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Als Geschäftsführer gilt jeder Kaminkehrermeister, der auf Grund der Ziffer 14 Abs. 5 der Be-kanntmachung vom 13. Dezember 1956 (BayBS I S. 312) zum Vollzug der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen als Geschäftsführer für einen Realrechtsbezirk bestellt ist und das Kehrbezirkserträgnis bezieht."

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c vor Eintritt des Versicherungsfalles, so erlöschen die Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 25)."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 erhält Buchstabe d folgende Fassung: "d) wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Invalidität im Kaminkehrerhandwerk nicht mehr tätig sein kann.
- b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der ihre Voraussetzungen (Absatz 3 Buchstabe a, b oder c) weggefallen sind oder die Dauer der

Arbeitslosigkeit (Absatz 3 Buchstabe b) zwei Jahre überschritten hat;"

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) mit dem Tage, an dem das Versicherungsver-hältnis nach § 15 Abs. 1 Buchstabe b oder d endet."

4. § 17 erhält folgende Fassung:

.. \$ 17

Wird ein nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c ausgeschiedener Versicherter auf Grund einer neuen Tätigkeit wieder pflichtversichert (§ 13), so lebt das frühere Versicherungsverhältnis mit den bei seinem Erlöschen begründeten Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 28) wieder auf.

5. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 25) besteht, wenn das Versicherungsverhältnis bis zum Tode des Versicherten bestanden hat."

6. In § 30 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die Anstalt kann mit Zustimmung des Landesausschusses ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten Witwengeld und Waisengeld als freiwillige Leistung auf Widerruf gewähren.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft. München, den 27. Juni 1967

Bayerische Versicherungskammer Dr. Wehgartner, Präsident

Berichtigung

Die Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung GGebO - vom 28. März 1967 (GVBl. S. 324) wird wie folgt berichtigt:

Im Gebührenverzeichnis B werden in der Anmerkung "Zu B 22 a bis e" die Zahlen "17", "20", "21" durch die Zahlen "16", "17", "18" ersetzt. München, den 11. Juli 1967

I. A. gez. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (2. DVSoSchG) vom 28. April 1967 (GVBl. S. 344) muß es statt "§ 17 Entscheidung über den Antrag" richtig "§ 16 Entscheidung über den Antrag" heißen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal, Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,20, Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf, je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.